

Misstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft

2018

Bundesverwaltung

März bis April		
Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 29	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die 12-monatige Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Dauer der erstinstanzlichen Verfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 98	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die 15-monatige Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Familienzusammenführung - Verfahrensdauer Anzahl der berechtigten Beschwerden: 2	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte keine oder nur wenige Verfahrensschritte, um festzustellen, ob die Familienzusammenführung mit einer/einem in Österreich bereits aufhältigen Asylwerbenden wahrscheinlich ist. Die Botschaft im Ausland konnte daher nicht über die Einreiseanträge entscheiden. Es erging die Aufforderung, die Wahrscheinlichkeitsprognose so bald wie möglich abzugeben.
Aberkennungsverfahren und subsidiärer Schutz - Verfahrensdauer	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte in einem Asylverfahren ab dem letzten gerichtlichen Strafurteil innerhalb von 16 Monaten keine bzw. nur wenige

VA-BD-I/2561-C/1/2017		Verfahrensschritte. Somit kam es zur Verzögerung im Aberkennungsverfahren und in weitere Folge zur Verfahrensverzögerung im Verfahren zur Verlängerung der subsidiären Schutzberechtigung.
Aufenthaltstitel - Verfahrensdauer VA-BD-I/0098-C/1/2018	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	In einem unionsrechtlichen Aufenthaltstitelverfahren blieb die Behörde im Zeitraum vom April 2017 bis September 2017 untätig. Nach dem Einlangen von ergänzenden Unterlagen benötigte die MA 35 ein halbes Jahr, ehe sie den Bf einvernahm. Seit März 2018 ist das BFA mit einer möglichen Aufenthaltsbeendigung befasst. Die mangelnde Mitwirkung des Bf trug zur Verfahrensdauer von einem Jahr allerdings bei.
Aufenthaltstitel Studierende - Verfahrensdauer VA-BD-I/0132-C/1/2018	Bezirkshauptmannschaft (BH) Mödling	Die BH Mödling als Aufenthaltsbehörde setzte zu Beginn der Verfahren keine Verfahrensschritte, sodass es zu einer vermeidbaren dreieinhalbmonatigen Verzögerung kam. Die Verfahren wurden zwischenzeitlich abgeschlossen.
Polizei - Sicherstellungsprotokoll VA-BD-I/2917-C/1/2017	Bundesministerium für Inneres (BMI), Polizeiinspektion (PI) Ausstellungsstraße	Die PI verwendete ein falsches Protokoll für die Sicherstellung eines Mobiltelefons. Das BMI kündigte an, mit den Beamten Gespräche zu führen, um derartige Fehler künftig zu vermeiden.
Polizei - Unhöflichkeit VA-BD-I/2852-C/1/2017	Bundesministerium für Inneres (BMI), Polizeiinspektion (PI) Sonnenallee	Der Bf wandte sich in einer zivilrechtlichen Angelegenheit über die Notrufnummer 133 an die Polizei. Im Zuge des Telefonates bediente sich der Beamte einer unhöflichen Ausdrucksweise. Die VA kritisierte diesen Umstand gegenüber dem BMI. Laut BMI war die Ausdrucksweise unangemessen und der Vorfall wird bedauert.
Reisepass VA-BD-I/2528-C/1/2017	Bundesministerium für Inneres (BMI), Bezirkshauptmannschaft (BH) Mistelbach	Der Bf ließ anlässlich seiner Eheschließung seinen Familiennamen ändern. Als er bei der BH einen neuen Reisepass beantragen wollte, erhielt er die Auskunft, dass sein Staatsbürgerschaftsnachweis hierfür nicht ausreiche, da dieser noch auf seinen alten Namen laute. Das BMI teilte mit, dass die Vorlage der Heiratsurkunde in Verbindung mit dem Staatsbürgerschaftsnachweis, lautend auf den alten Namen, ausreichend gewesen wäre.
Polizei - Voreingenommenheit VA-BD-I/0892-C/1/2017	Bundesministerium für Inneres (BMI), Polizeiinspektion (PI) Albert-Schweitzer-	Anlässlich einer Nachbarschaftsstreitigkeit kam es in einer Wohnhausanlage zu zahlreichen Polizeieinsätzen. Im Zuge eines Einsatzes tätigte ein Polizeibeamter gegenüber der Bf Äußerungen,

	Gasse	welche aus Sicht der VA einer objektiven, unvoreingenommen und professionellen Polizeiarbeit widersprechen. Die VA kritisierte diesen Umstand gegenüber dem BMI.
Polizei – Ermittlungsdauer VA-BD-I/2274-C/1/2017	Bundesministerium für Inneres (BMI), Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVA) Stmk	Im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen stellte das LVA einen Drucker zu kriminalpolizeilichen Untersuchungen sicher. Obwohl die Untersuchungen offensichtlich komplex waren, erschien der VA die Dauer von fünf Monaten für die Untersuchungen unverhältnismäßig lange.
Humanitärer Aufenthaltstitel Verfahrensdauer VA-BD-I/2252-C/1/2017	– Bundesverwaltungsgericht (BVwG), Außenstelle Innsbruck	In einem Beschwerdeverfahren entschied das BVwG erst nach einem Jahr. Das BVwG begründete die Dauer des Verfahrens mit dem starken Anstieg an Beschwerdeverfahren sowie mit dem zeitlichen Aufwand aufgrund der erfolgten Personalaufstockung.
Aufenthaltsbewilligung Studierende - Verfahrensdauer VA-BD-I/0075-C/1/2018	Magistratsabteilung (MA) 35, Generalkonsulat Istanbul	Das LVwG Wien erteilte der Bf eine Aufenthaltsbewilligung Studierende. Nach Einlangen des Originalaktes im Dezember 2017 setzte die MA 35 das Urteil nicht um, sondern ordnete eine falsche Abfolge der Arbeitsschritte an. Erst nach Einleitung eines Prüfverfahrens wurde die MA 35 Anfang Februar 2018 auf ihren Fehler aufmerksam und leitete umgehend Schritte ein.
Strafvollzug VA-BD-J/0076-B/1/2018	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ)	Die VA hatte zu beanstanden, dass die Haftraumzuweisung in einer JA im Süden Österreichs nicht so umsichtig erfolgte, dass Übergriffe auf „schwache“ Personen nach Möglichkeit hintangehalten werden. Die Verletzung eines Insassen durch Mitinsassen hatte sich abgezeichnet.
Verfahrensdauer VA-BD-J/0941-B/1/2017	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ)	Die gesetzliche Maximaldauer zur Ausfertigung eines Urteils in einem zivilgerichtlichen Verfahren beträgt vier Wochen. Die VA hatte zu beanstanden, dass die Dauer für die Urteilsausfertigung um sieben Monate überschritten wurde.
Strafvollzug VA-BD-J/0975-B/1/2017	Bundesministerium für Verfassung, Re- formen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ)	In der JA Stein werden Hafträume mit mehreren Personen belegt, obwohl sie keine vollständige bauliche Abtrennung der WC-Anlage vom restlichen Haftraum aufweisen. Die VA forderte, die Hafträume, deren WC-Anlagen nur mit einem Vorhang (ohne massive Tür) vom restlichen Haftraum abgetrennt sind, bis zum Abschluss der Umbauarbeiten

		ausschließlich einzeln zu belegen, um ein menschenwürdiges Verrichten der natürlichen Bedürfnisse sicherzustellen.
Strafvollzug VA-BD-J/0819-B/1/2017	Bundesministerium für Verfassung, Re- formen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ)	Ein Inhaftierter der JA Suben fiel aus dem oberen Stockbett und verletzte sich. Die VA hatte zu beanstanden, dass das 147cm hohe Stockbett über keine Sicherung verfügte, welche ein Herausfallen verhindert. Die VA regte an, sämtliche Stockbetten der JA Suben mit einer entsprechenden Sicherung auszustatten.
Verfahrensdauer VA-BD-J/0982-B/1/2017	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ)	Die VA hatte zu beanstanden, dass über einen Antrag eines Kindesvaters auf Übertragung der Obsorge für seine Tochter erst nach vier Monaten entschieden wurde. Die Entscheidung war dringend nötig, um nach dem Tod der Kindesmutter behördliche und schulische Belange erledigen zu können.
Verfahrensdauer VA-BD-J/0976-B/1/2017	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) Landesgericht (LG) Salzburg Oberlandesgericht (OLG) Linz	Die VA hatte zu beanstanden, dass das LG Salzburg in einem zivilgerichtlichen Verfahren erst nach eineinhalb Jahren - nach Zurückverweisung der Rechtssache durch das OLG Linz zur Verfahrensergänzung - eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung ausgeschrieben hat.
Familienbeihilfe VA-BD-JF/0075-A/1/2017	Finanzamt Wien 1/23	Die Familienbeihilfe für zwei Kinder wurde nur für zwei Jahre befristet gewährt, obwohl beide Elternteile über unbefristete Aufenthaltstitel (Daueraufenthalt EU) verfügen. Die VA erwirke die Gewährung bis zur Volljährigkeit.
Wasserpolizeilicher Auftrag VA-BD-LF/0119-C/1/2015	Bezirkshauptmannschaft (BH) Freistadt	Die BH begründete die mehrjährige Verfahrensdauer damit, dass sie aufgrund von Zusagen des Verpflichteten, er werde dem Auftrag freiwillig nachkommen, von Vollstreckungsmaßnahmen Abstand nahm. Zudem sei es durch Abhandlung des Projektes zur Ableitung von Niederschlagswässern sowie durch längere Erkrankung eines Sachverständigen zu Verzögerungen gekommen. Die VA beanstandete die lange Verfahrensdauer. Das Verfahren ist mittlerweile abgeschlossen.

<p>Bescheid formell mangelhaft VA-BD-SV/1610-A/1/2017</p>	<p>Sozialministeriumservice (SMS) Steiermark</p>	<p>Das SMS Steiermark, stellte dem Bf einen „Bescheid“ ohne Namen und Unterschrift des Genehmigenden zu. Der Bf erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde. Ohne Bemühungen den Fehler selbst zu sanieren, leitete die Behörde die Beschwerde an das BVwG weiter, welches diese wegen absoluter Nichtigkeit des angefochtenen Bescheides zurückwies. Die VA kritisiert, dass der Fehler nicht umgehend behoben wurde, obwohl in der Beschwerde ausdrücklich auf diesen hingewiesen wurde.</p>
<p>Beschwerdevorentscheidung VA-BD-SV/1584-A/1/2017</p>	<p>Finanzamt (FA) Freistadt Rohrbach Urfahr</p>	<p>Das FA Freistadt Rohrbach Urfahr lehnte die Anträge des Bf auf erhöhte Familienbeihilfe ab. Im Spruch führte die Behörde ein falsches Antragsdatum aus. Erst nachdem der Bf einen Vorlageantrag einbrachte, fiel der Behörde der Fehler auf und behob lediglich aus diesem Grund die bereits ergangene Beschwerdevorentscheidung sowie die Abweisungsbescheide. Die VA beanstandet diese Vorgangsweise, da gegenständlich keine die Aufhebung rechtfertigende inhaltliche Rechtswidrigkeit vorlag. Vielmehr lag ein geringfügiger Fehler vor, der allenfalls berichtigt hätte werden können.</p>
<p>Entziehung der Lenkberechtigung VA-BD-V/0010-C/1/2018</p>	<p>Landespolizeidirektion (LPD) Wien - Verkehrsamt</p>	<p>Wegen Nichtbefolgens der amtsärztlichen Untersuchung und Nichtabgabe des Führerscheins entzog die LPD den Führerschein und verhängte eine Zwangs- und Verwaltungsstrafe. Eine amtsärztliche Untersuchung hatte aber sehr wohl stattgefunden und der Bf hatte einen vorläufigen Führerschein erhalten. Die LPD gab an, dass irrtümlich zwei Handakte angelegt worden seien. Ein Akt sei abgelegt, der andere weiter bearbeitet worden. Das Vollstreckungsverfahren und das Verwaltungsstrafverfahren wurden eingestellt.</p>
<p>Betreuung und Beurteilung einer Dissertation VA-BD-WF/0008-C/1/2018</p>	<p>Universität Wien</p>	<p>Der Betreuer hielt eine Zusage über die baldige „Vorbeurteilung“ einer Dissertation nicht ein, sondern nahm diese erst nach rund 15 Monaten vor. Im Gutachten über die Dissertation hielt er fest, dass er auf die Beurteilung eines umfangreichen Kapitels verzichte, da er die notwendige Fachkompetenz dafür nicht habe. Er sprach später diesbezüglich von einer missverständlichen Formulierung. Aus Sicht der VA sollten solche Formulierungen in Gutachten jedenfalls unterbleiben.</p>

Februar bis März

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer der erstinstanzlichen Verfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 31	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die 15-monatige Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Familienzusammenführung Anzahl der berechtigten Beschwerden: 11	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte keine bzw. keine ausreichenden Verfahrensschritte in Familienzusammenführungsverfahren nach dem AsylG. Die Mitteilungen der Wahrscheinlichkeitsprognosen an die Vertretungsbehörden im Ausland erfolgten monatelang nicht, was für die wartenden Familien eine Härte bedeutet. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 21	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.

Aufenthaltstitel - Verfahrensdauer VA-BD-I/2890-C/1/2017	Magistratsabteilung (AM) 35 Landespolizeidirektion (LPD)	In zwei Aufenthaltstitelverfahren beanstandete die VA, dass die MA 35 diese erst nach zehn Monaten abschloss. Nach Einlangen von unzureichenden Nachweisen blieb die MA 35 zunächst vier Monate untätig. Nachdem Unterlagen nicht vorgelegt worden waren, schloss die MA 35 das Verfahren erst nach weiteren fünf Wochen ab.
Annullierung eines Visums VA-BD-I/2477-C/1/2017	Bundesministerium für Inneres (BMI), Österreichische Botschaft (ÖB) Moskau	Die VA beanstandete, dass die ÖB Moskau trotz Unzuständigkeit ein Visum erteilte. Für die Übermittlung des Annullierungsbescheides benötigte die Behörde trotz eindeutiger Rechtslage acht Wochen. Zusätzlich ging die ÖB fälschlich davon aus, dass ihr die Antragstellerin ein nicht anerkanntes Reisedokument vorgelegt habe.
Verfahrensdauer VA-BD-J/0088-B/1/2018	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ)	Ein Antrag eines jungen Erwachsenen auf Vollzug einer zeitlichen Freiheitsstrafe in Form eines elektronisch überwachten Hausarrestes blieb über einen Monat unerledigt, da der zuständige Sachbearbeiter auf Urlaub war. Eine Vertretung war nicht vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme an die VA waren noch 14 Anträge vorgereicht.
Verfahrensdauer VA-BD-J/0394-B/1/2017	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ)	Das Gericht hat irrtümlich die Zustellung eines Beschlusses unterlassen. Die daraus resultierende Säumnis des Gerichtes mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung war daher von der Volksanwaltschaft festzustellen.
Behindertenpass – Verfahrensdauer VA-BD-SV/0036-A/1/2018	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG benötigte mehr als acht Monate, um über eine Beschwerde gegen den Bescheid des SMS, in dem ein Grad der Behinderung von 40 % festgestellt wurde, zu entscheiden.

Jänner bis Februar		
Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer der erstinstanzlichen Verfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 111	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die 15-monatige Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Familienzusammenführung Anzahl der berechtigten Beschwerden: 11	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte keine bzw. keine ausreichenden Verfahrensschritte in Familienzusammenführungsverfahren nach dem AsylG. Die Mitteilungen der Wahrscheinlichkeitsprognosen an die Vertretungsbehörden im Ausland erfolgten monatelang nicht, was für die wartenden Familien eine Härte bedeutet. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 13	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
NAG – Dauer eines Aufenthaltstitelverfahrens VA-BD-I/2186-C/1/2017	Wiener Landeshauptmann, Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Aufenthaltstitelverfahren blieb die MA 35 zunächst knapp fünf Monate untätig, ehe sie den Antragsteller aufforderte, einen Nachweis über die Integration am österreichischen Arbeitsmarkt zu erbringen. Erst in weiterer Folge setzte die Behörde Verfahrensschritte. Die MA 35 setzte dem Antragsteller, der mit der Unterlagenvorlage säumig war, keine Frist zur Vorlage dieser Unterlagen.
Anhalteprotokoll VA-BD-I/2304-C/1/2017	Bundesministerium für Inneres (BMI)	Die Polizei begründete eine Festnahme mit der „Nichtfeststellbarkeit der Identität“. Dabei wurde vom selben Beamten an diesem Tag bereits zuvor eine Amtshandlung mit dieser Person geführt, weshalb die Identität bereits feststand. Das BMI räumte ein, dass im Anhalteprotokoll

		die falsche Begründung für die Festnahme angekreuzt wurde.
Unfreundlichkeit einer Amtsärztin VA-BD-I/2388-C/1/2017	Bundesministerium für Inneres (BMI)	Der Beschwerdeführer wurde nach einer Messerattacke von einer Amtsärztin untersucht. Als er mit der Zunge schnalzte, um - wie in Afghanistan üblich - „Nein“ zu sagen, ahmte die Amtsärztin dieses Geräusch nach. Obgleich der Amtsärztin kein Vorwurf zu machen ist, dass sie dieses Verhalten nicht kannte, hätte sie die Bedeutung dieses Verhaltens hinterfragen können, anstatt den Betroffenen nachzuahmen.
Dauer Aufenthaltstitelverfahren VA-BD-I/2484-C/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 35, Bezirkshauptmannschaft (BH) Tulln, Bundesministerium für Inneres (BMI), Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	In einem seit drei Jahren und neun Monaten anhängigen unionsrechtlichen Aufenthaltstitelverfahren blieben die MA 35 sowie die ab Mai 2016 zuständige BH Tulln monatelang untätig und verzögerten dadurch das Verfahren. Trotz klarem Sachverhalt wartete die BH Tulln ein halbes Jahr zu, ehe sie das BFA mit einer möglichen Aufenthaltsbeendigung befasste. Der Betroffene wurde nicht verständigt. Deswegen lief die Entscheidungsfrist weiter. Das BMI stellte im Dezember 2017 eine Ladung zur Klärung der weiteren Vorgehensweise in Aussicht.
Dauer Aufenthaltstitelverfahren VA-BD-I/2802-C/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 35 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	In einem Verlängerungs- und Zweckänderungsverfahren setzte das BFA über sieben Monate keine Verfahrensschritte. Die MA 35 urgierte die fremdenpolizeiliche Stellungnahme, ging aber irrtümlich von einer Hemmung der gesetzlichen Entscheidungsfrist aus. Zusätzlich gestand das BFA ein, bei der Beurteilung vorschnell davon ausgegangen zu sein, dass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Es zog die Stellungnahme zurück und stellte eine neue in Aussicht. Dadurch trat eine weitere Verfahrensverzögerung ein und das Aufenthaltstitelverfahren war nach elf Monaten noch nicht abgeschlossen.
Asyl – Verfahrensdauer bei Ausstellung der Karte für Geduldete VA-BD-I/2820-C/1/2017	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Bundesministerium für Inneres (BMI)	Die vom Beschwerdeführer beantragte Karte für Geduldete wurde erst nach über neun Monaten ausgestellt. Das BMI führte die Verzögerung auf eine generell hohe Arbeitsbelastung des BFA zurück.
Strafvollzug VA-BD-J/0611-B/1/2017	Bundesministerium für Verfassung, Re- formen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ)	Ein Inhaftierter war wiederholt – insgesamt über einen Zeitraum von etwa vier Monaten – gemeinsam mit drei weiteren Inhaftierten in einem Haftraum der Justizanstalt (JA) Suben untergebracht, der ohne Nassbereich lediglich eine Größe von 15,29 m ² aufweist. Die VA empfahl,

		den Haftraum für die Unterbringung von maximal drei Personen zu widmen. Aus Anlass der Beschwerde empfahl die VA zudem, vier weitere Hafträume für die Unterbringung von maximal drei Personen zu widmen. Den Empfehlungen wurde seitens des BMVRDJ nachgekommen. Aus Anlass der Beschwerde regte die VA gegenüber dem BMVRDJ an, den Grundsatz erlass betreffend die Mindesthaftraumgrößen und den verwaltungsinternen Richtlinien zur Ermittlung der Belagsfähigkeit der Justizanstalten (Erlass vom 1. November 2006, BMJ-E40302/0010-V 2/2006) dahingehend zu ändern, dass dieser den erstrebenswerten Mindestgrößen von Hafträumen für zwei bis vier Personen des CPT entspricht. Diese Anregung wurde seitens des BMVRDJ (aufgrund der aktuell sehr knappen Belagskapazitäten) nicht nachgekommen.
Strafvollzug VA-BD-J/0787-B/1/2017	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ)	Die aus medizinischen Gründen bewilligte Befreiung von der Gurtpflicht war nicht in den Dokumenten eines Inhaftierten vermerkt, weshalb dem Inhaftierten der Sicherheitsgurt während des Transports von einem Krankenhaus in Wien in die Justizanstalt (JA) angelegt wurde. Die VA hat das BMVRDJ aufgefordert, sicherzustellen, dass medizinisch relevante Informationen (wie die aufrechte Gurtbefreiung wegen körperlicher Beeinträchtigung) zeitnahe in die Dokumente eingetragen werden, um einen reibungslosen Informationsfluss zu gewährleisten.
Strafvollzug VA-BD-J/0886-B/1/2017	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ)	In der Justizanstalt (JA) Innsbruck wurden die Ansuchen von Inhaftierten zur Vorführung zum Psychiatrischen Dienst nicht evident gehalten. Es war daher nicht mehr nachvollziehbar, ob der Inhaftierte (mit psychiatrischem Behandlungsbedarf aufgrund seiner Suchterkrankung) tatsächlich sieben Ansuchen für einen psychiatrischen Behandlungstermin gestellt hat und über sechs Wochen darauf warten hat müssen. Seitens des BMVRDJ wurde in Aussicht gestellt, die Ansuchen hinkünftig evident zu halten.
Strafvollzug VA-BD-J/0889-B/1/2017	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ)	Es wurde über einen Antrag auf Ausgang zum Begräbnis des Vaters eines Insassen einer Justizanstalt erst nach mehr als zwei Wochen entschieden. Angesichts der landesgesetzlichen Fristen zur Bestattung, müssen die Justizanstalten nach Ansicht der Volksanwaltschaft so eingerichtet sein, dass sie in der Regel innerhalb der Frist zur Pflichtbestattung über die Teilnahme von inhaftierten Angehörigen am

		Begräbnis entscheiden können.
Kinderbetreuungsgeld; lange Verfahrensdauer bei Auslandsbezug; VA-BD-JF/0196-A/1/2017	Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK)	Das Kinderbetreuungsgeld wurde erst nach mehr als einem Jahr nach Antragstellung gewährt, obwohl Nachweise für Lebensmittelpunkt und Berufstätigkeit in Österreich vorlagen. Der von der WGKK angegebene Grund, dass Nachweise aus dem Herkunftsland (Rumänien) abgewartet wurden, ist keine Rechtfertigung. Lange Verfahrensdauer bei Fällen mit Auslandsbezug ist ein strukturelles und bekanntes Problem.
Freiwillige Weiterversicherung VA-BD-SV/0940-A/1/2017	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Die Antragsbearbeitung des Bf. bei der PVA hat über ein Jahr lang gedauert. Die Volksanwaltschaft stellt einen Missstand fest.
Bewilligung Rehabilitationsheilverfahren VA-BD-SV/1441-A/1/2017	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Aufgrund des Einschreitens der VA führte die PVA eine neuerliche ärztliche Begutachtung durch und bewilligte das Rehabilitationsheilverfahren der Bf.
Aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels VA-BD-SV/0062-A/1/2018	Arbeitsmarktservice (AMS) NÖ	Die VA stellte fest, dass das AMS eine Nachzahlung der Notstandshilfe beim Bundesverwaltungsgericht erst mit rund 3-wöchiger Verzögerung veranlasst hatte.
Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes der Stufe 3 VA-BD-SV/0013-A/1/2018	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)	Der Pflegebedarf der Bf. wurde irrtümlich zu niedrig bemessen. Mit Bescheid wurde nun Pflegegeld der Stufe 4 festgestellt.
Pensionsauszahlung VA-BD-SV/0880-A/1/2017	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Der Versicherte erhielt die ihm gebührende Pensionsleistung unregelmäßig bzw die Auszahlung wurde aufgrund eines Versehens der PVA eingestellt. Trotz ausdrücklichen Wunsches des Versicherten erfolgte die Anweisung der Pension in Euro statt in Pfund.
Fachkräftestipendium VA-BD-SV/1320-A/1/2017	Arbeitsmarktservice (AMS) Salzburg	Die Bf. erhielt vom AMS unrichtige Informationen über die Voraussetzungen für ein Fachkräftestipendium und meldete sich im Vertrauen auf die Richtigkeit der Information zu einer mehrmonatigen Ausbildung zur Diplomsozialbetreuerin an. In weiterer Folge lehnte das AMS die Auszahlung der Fachkräftestipendiums ab. Infolge des Einschreitens der VA erklärte sich das AMS zur Wiedergutmachung bereit und gewährte eine Ausbildungsbeihilfe auf Basis einer

		„Härtefallregelung“.
Schulbuch VA-BD-UK/0020-C/1/2017	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	Das BMBWF genehmigte ein Lesebuch für Volksschulkinder, in dem eine typisch österreichische Stadt mit einer Moschee graphisch dargestellt ist. Die VA regte an, die Darstellung religiöser Gebäude gänzlich zu unterlassen, um keine Religionsgemeinschaft zu benachteiligen. Neutral wäre z.B. die Darstellung des Rathauses, welches in (fast) jeder österreichischen Stadt zu finden ist und für die Kinder jeder Religionszugehörigkeit den Alltag entsprechend widerspiegeln würde.
Falsche Rechtsauskunft VA-BD-UK/0053-C/1/2017	Bundesministerium für Bildung (BMB)	Die Mutter einer Schülerin einer Privatschule beschwerte sich darüber, dass sie die öffentliche Schule erst einen Tag vor der Aufnahmeprüfung von diesem Termin informierte. Die VA stellte fest, dass der Beschwerdeführerin bereits Monate zuvor die falsche Auskunft erteilt worden war, dass das Erfordernis der Aufnahmeprüfung vom Schulerfolg abhängt. Das BMB klärte auf, dass bei Übertritt von einer privaten in eine öffentliche Schule stets eine Aufnahmeprüfung abzulegen sei.
Untätigkeit der Flugunfalluntersuchungsstelle VA-BD-VIN/0139-A/1/2017	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)	Die Flugunfalluntersuchungsstelle des Bundes hat es unterlassen, zu einem Flugunfall vom 15. Juli 2006 einen Bericht zu erstellen. Erst auf Druck der VA, die im September 2017 davon Kenntnis erlangt hat, wird Ende Oktober 2017 – also nach mehr als 11 Jahren – ein Zwischenbericht erstellt
Studienbeiträge VA-BD-WF/0040-C/1/2017	Medizinische Universität Wien (MedUni Wien)	Die MedUni Wien überschritt im Zusammenhang mit der Zurückweisung eines Antrages auf Erlass von Studienbeiträgen, die für die Vorlage einer Bescheidbeschwerde vorgesehene Frist von vier Monaten. Weiters war zu beanstanden, dass die Herstellung des der Rechtsanschauung des Bundesverwaltungsgerichts entsprechenden Rechtszustandes nicht unverzüglich erfolgte, sondern einen Zeitraum von annähernd fünf Monaten in Anspruch nahm.